



Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.

Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.

registriert beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VR 6276

§ 1 Name, Sitz und Leitbild des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 09405 Zschopau. Die Geschäftsadresse ist die Postanschrift des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein fördert die Entwicklung des Gymnasiums Zschopau als Lern- und Lebensort der Schüler und die Gestaltung eines vielseitigen Schullebens, das zur allseitigen Entfaltung der Schülerpersönlichkeiten beiträgt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Zschopau zur Förderung der Erziehung (steuerbegünstigter Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsleben und die Eigennutzung der Mitgliedsbeiträge und der nicht zweckgebundenen Spenden muss die gemeinnützige und zweckmäßige Verwendung der weiteren Mittel sichern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des oben genannten steuerlichen Zwecks verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erstmalig gilt diese Regelung ab dem Kalenderjahr 2014. Das Rumpfgeschäftsjahr 2013 beginnt am 01.08.2013 und endet am 31.12.2013.

§ 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und Erlöse aus Aktivitäten und Veranstaltungen des Schullebens,
 - Spenden und Sponsoring mit und ohne Vorbehalt einer zweckgebundenen Verwendung
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, insofern sie die satzungsmäßigen Zwecke unterstützen wollen.



Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.

- (2) Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Mitgliederbefragungen. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform der Mitgliederversammlung vorgelegt werden und gilt nur für diese eine Mitgliederversammlung. Der Bevollmächtigte muss Mitglied des Vereins sein. Ein Mitglied kann maximal fünf der ihm durch Vollmacht übertragenen Stimmrechte wahrnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch Austritt eines Mitglieds; der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einem Vorstandsmitglied mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
 - c) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbeitrag.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, entrichten den Beitrag für das ganze Geschäftsjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder vergrößert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden im Abstand von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung (oder auf Antrag des Mitgliedes durch Briefwahl § 9 Abs. 2) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verein kann sich eine Wahlordnung geben.
- (3) Der Verein wird in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister, vertreten. Alleinvertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand überwacht die satzungsgemäße Mittelverwendung. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.

- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des Vorstandes einberufen, sooft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Schriftführer hat in jeder Mitgliederversammlung und jeder Versammlung des Vorstandes schriftlich alle Beschlüsse und Protokolle aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind. Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen bzw. Einsichtnahme.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Finanzbericht zu erstatten.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Eine Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied kann nur schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung erklärt werden. Sie wird drei Monate nach Zugang oder mit erfolgter Neuwahl bzw. Zuwahl (§ 7 Abs. 11) wirksam.
- (11) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine ihm übertragenen Aufgaben auf Dauer nicht mehr wahrnehmen oder legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder und sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die satzungsmäßige Mindestzahl nach § 7 Abs. 1, ist durch den verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einzuberufen.
- (12) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (13) Der Vorstand nimmt auf Einladung des Schulleiters an der Schulkonferenz beratend teil.
- (14) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 8 Revisionskommission

- (1) Der jährliche Finanzbericht des Schatzmeisters ist von einer Revisionskommission zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge von Mitgliedern, welche die Aufnahme weiterer Punkte oder Beschlüsse in die Tagesordnung betreffen, müssen dem Vorstand in Textform mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Anträge von Mitgliedern auf Durchführung der Wahl des Vorstandes mittels Briefwahl müssen dem Vorstand in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.



Satzung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Zschopau e.V.

- (3) Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Beitragshöhe
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechenschafts- und Finanzbericht)
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisionskommission
 - Satzungsänderungen (§11)
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, einberufen.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer im Falle des §10 (Auflösung des Vereins) und des § 11 (Satzungsänderungen). In diesen Fällen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll („Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“), ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (3) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Schulträger des Gymnasiums Zschopau mit der Maßgabe, es zur Förderung der Erziehung (steuerbegünstigter Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zu verwenden. Besteht das Gymnasium Zschopau nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts überweisen, welche diese Mittel ausschließlich zur Förderung der Erziehung (steuerbegünstigter Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) einsetzen dürfen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform drei Wochen vor der Versammlung zugegangen ist.
- (3) Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zschopau, den 28. Februar 2015